

Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Privatrecht (Erwerb von 60 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 29. August 2011

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2011-87)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit.....	2
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Modularisierung, ECTS	3
§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen	3
§ 7 Prüfungsausschuss	3
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	3
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool	4
§ 10 Lehrformen.....	4
§ 11 Unterrichtssprache	4
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	4
§ 12 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren.....	4
§ 13 Anmeldung zu Prüfungen	5
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	5
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen	6
§ 16 Bewertung von Prüfungen	6
§ 17 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium	6
§ 18 Bestehen der Bachelor-Prüfung	6
§ 19 Bildung der Studienfachnote	6
§ 20 Übergabe der Bachelor-Urkunde.....	7
3. Teil: Schlussvorschriften	7
§ 21 Inkrafttreten	7

Anlage: Studienfachbeschreibung

Vorbemerkung

Einzelne, in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Das Bachelor-Nebenfach Privatrecht wird von der Juristischen Fakultät der JMU im Rahmen eines aus einem Haupt- und einem Nebenfach bestehenden grundlagenorientierten Studiengangs angeboten. ²Der erworbene akademische Grad richtet sich nach dem Hauptfach.

(2) ¹Ziel des Studiums ist es, den Studierenden methodische und materiell-rechtliche Grundlagen der Rechtswissenschaften zu vermitteln. ²In sinnvoller Ergänzung zu ihrem Hauptfach erwerben die Studierenden vertiefte juristische Kompetenzen im Privatrecht, um sich dadurch ein möglichst breites Spektrum an beruflichen Tätigkeitsfeldern zu erschließen. ³Die Nebenfachstudien des Privatrechts befähigen die Studierenden dazu, juristische Problemstellungen zu erkennen und, soweit es ihr Berufsfeld erfordert, diese in Zusammenarbeit mit hauptberuflichen Juristen zu lösen.

(3) Durch die Bachelor-Prüfung gemäß § 18 soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die grundlegenden Zusammenhänge im Privatrecht überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden anzuwenden.

(4) Die erfolgreich abgelegte Bachelor-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der FSB der einschlägigen Master-Studiengänge der JMU in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Aufnahme eines Master-Studiums.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit

(1) ¹Das Studium im Bachelor-Nebenfach Privatrecht kann jeweils nur im Wintersemester eines Studienjahres aufgenommen werden. ²Hiervon abweichend ist im Zeitraum 2011 bis 2012 auch eine Studienaufnahme im Sommersemester möglich.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		
Hauptfach	120		
Nebenfach Privatrecht	60		
Pflichtbereich		40	
Wahlpflichtbereich		20	
<i>gesamt</i>	180		

²Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

(3) Das Bachelor-Nebenfach Privatrecht kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Bachelor-Hauptfach (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird.

(4) ¹Das Bachelor-Nebenfach Privatrecht hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern in der insgesamt 60 ECTS-Punkte erworben werden müssen; daneben ist ein Bachelor-Hauptfach im Umfang von 120-ECTS-Punkten zu denen eine Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS-

Punkten rechnet zu absolvieren. ²Wird mit dem Studium im Sommersemester begonnen, so kann nicht für jede Wahl von Modulen im Wahlpflichtbereich gewährleistet werden, dass das Studium in der Regelstudienzeit von sechs Semestern beendet werden kann. ³Die Fachstudienberatung informiert darüber, für welche Module und Wahlpflichtbereiche dies der Fall ist. ⁴Wird ein solcher Wahlpflichtbereich gewählt, so verschieben sich die in § 6 genannten Fristen für die GOP und weitere Kontrollprüfungen um ein Semester.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

¹Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer den in § 5 Abs. 1 ASPO genannten. ²Allerdings wird ein verstärktes Interesse am Umgang mit privat-rechtlichen Problemstellungen empfohlen.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 7 und 8 ASPO.

§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen

(1) ¹Abweichend von § 12 Abs. 4 Sätze 1 und 3 ASPO wird die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) im Bachelor-Nebenfach Privatrecht in folgender Form durchgeführt: ²Der bzw. die Studierende hat zum Ende des zweiten Fachsemesters 10 ECTS-Punkte aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich zu erreichen und gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen. ³Im Falle des Nichterreichens dieser Vorgabe ist die GOP im Bachelor-Nebenfach Privatrecht erstmalig nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden, indem der Prüfling am Ende des dritten Fachsemesters 20 ECTS-Punkte aus Modulen und Teilmodulen im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich erreicht und gegenüber dem Prüfungsamt nachweist. ⁴Wird auch diese Vorgabe nicht erreicht, so ist die GOP im Bachelor-Nebenfach Privatrecht endgültig nicht bestanden, was zu einem endgültigen Nichtbestehen des Bachelor-Nebenfachs Privatrecht (Erwerb von 60-ECTS-Punkten) führt. ⁵Bezüglich Fristüberschreitungen gilt § 12 Abs. 4 Satz 2.

(2) Es werden keine weiteren Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 7 Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss wird wie in § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

¹Module, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen. ³In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.

§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool

- (1) Die Module des Bachelor-Nebenfachs Privatecht sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.
- (2) ¹Die Juristische Fakultät gibt die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt. ²Sie gibt durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung über einen idealtypischen Verlauf des Studiums.
- (3) Die Schlüsselqualifikationen werden im jeweiligen Hauptfach absolviert.

§ 10 Lehrformen

- (1) ¹Das Studium setzt die Teilnahme an verschiedenen Lehrveranstaltungen sowie ihre Vor- und Nachbereitung voraus. ²Neben den in § 11 Abs. 1 Satz 2 ASPO genannten Lehrformen gibt es an der Juristischen Fakultät die spezifische Lehrform des Konversatoriums (O).
- (2) ¹Konversatorien sind vorlesungsbegleitende Veranstaltungen, die die Studierenden in kleinen Gruppen besuchen. ²Sie dienen einerseits der Begleitung und Nachbereitung der Vorlesungen und vermitteln darüber hinaus die besondere Methodik der juristischen Fallbearbeitung.

§ 11 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 12 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

- (1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Die Art, die Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung wird für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.
- (2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten oder der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.
- (3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der Anlage SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.
- (4) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.
- (5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 13 Anmeldung zu Prüfungen

(1) ¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehreinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Werden die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios von Studierenden ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht eingehalten, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

(2) ¹Wird die Zulassung zu einer Prüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so wird das Belegen der zugehörigen Lehrveranstaltungen durch die Studierende als Willenserklärung für die Teilnahme an der Prüfung gewertet. ²Stellen die Modulverantwortlichen anschließend fest, dass die geforderten Vorleistungen erbracht wurden, so vollziehen sie die eigentliche Prüfungsanmeldung. ³Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. ⁴Die Studierenden können sich nur dann erfolgreich zu einer Prüfung anmelden, wenn sie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. ⁵Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen bzw. wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

(3) ¹Für den Fall, dass sich eine Teilmodulprüfung auf die Inhalte einer Vorlesung und eines Konversatoriums bezieht, ist die regelmäßige Teilnahme an dem Konversatorium Pflicht für die Anmeldung zur Teilmodulprüfung. ²Die Studierenden sollen hierbei auch an den in den Konversatorien gestellten Übungsklausuren teilnehmen; die dabei erzielten Noten gehen allerdings nicht in die Teilmodulnote ein. ³Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn der oder die Studierende in allen von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. ⁴Eine regelmäßige Teilnahme ist auch dann noch anzunehmen, wenn maximal zwei Veranstaltungen versäumt worden sind. ⁵Eine regelmäßige Teilnahme kann, im Falle eines von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Grundes, auch bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten angenommen werden. ⁶Das Vorliegen eines nicht zu vertretenden Grundes ist gegenüber dem Konversatoriumsleiter oder der Konversatoriumsleiterin entsprechend zu begründen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Unbeschadet der Regelungen in § 32 ASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Abweichend von Satz 1 ist bei Modul- oder Teilmodulprüfungen, die nur alle zwei Jahre angeboten werden, für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen mit den Prüflingen ein zusätzlicher Prüfungstermin in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters zu vereinbaren. ⁵Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der Anlage SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem oder der Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

§ 16 Bewertung von Prüfungen

(1) Die in den Teilmodul-Prüfungen vergebenen Notenpunkte werden wie folgt den Bachelor-Maßgaben entsprechend umgerechnet:

Bestehen/Nichtbestehen	mögliche nationale Noten	Juristische Notenpunkte
bestanden	1,0	14 bis 18
	1,3	12 und 13
	1,7	11 und 10
	2,0	9
	2,3	8
	2,7	7
	3,0	6
	3,7	5
nicht bestanden	4,0	4
	5,0	0 bis 3

(2) ¹Abweichend von § 29 Abs. 4 ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Modulnote erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 17 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

Im Nebenfach wird keine Abschlussarbeit angefertigt und kein Abschlusskolloquium absolviert.

§ 18 Bestehen der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Nebenfach Privatrecht ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Aufteilung in Bereiche bestanden wurden.

§ 19 Bildung der Studienfachnote

¹Die Studienfachnote wird nach dem in § 34 ASPO beschriebenen Verfahren aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit benoteten Prüfungen aus dem in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen Pflicht- und Wahlpflichtbereich gebildet. ²Dabei werden in jedem Unterbereich des Wahlpflichtbereichs, wie in § 34 Abs. 3 ASPO angegeben, nur die jeweils besten Prüfungen berücksichtigt. ³Für die Studienfach- und Gesamtnotenbildung ergibt sich damit die nachfolgend angegebene Gewichtung der Teilbereiche.

<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studien fachnot e</i>	<i>Gesamtn ote</i>
Hauptfach	120					120/180
Nebenfach Privatrecht	60					60/180
Pflichtbereich		40			40/60	
Wahlpflichtbereich		20			20/60	
<i>gesamt</i>	180					

§ 20 Übergabe der Bachelor-Urkunde

Es gelten die für das jeweilige Hauptfach geltenden Regelungen.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 21 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2011 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Bachelor-Nebenfachs Privatrecht, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2011/2012 aufnehmen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für den Bachelor-Nebenfach Privatrecht (Erwerb von 60 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Juristische Fakultät)

Stand: 2010-10-20

Legende: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K= Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit;
 TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden

Anmerkungen:

Die **Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der/die Modulverantwortliche mit LV-Beginn fest, welche Form für das Teilmodul im aktuellen Semester zutreffend ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Pflichtbereich (40 ECTS-Punkte)											
02-N-P-G1	2010-SS	Grundkurs Bürgerliches Recht 1		10	1						
02-N-P-G1-1	2010-SS	Grundkurs Bürgerliches Recht 1	V+O	10	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (Ca. 15 Min.)			Zulassungsvoraussetzung ist die regelmäßige Teilnahme am Konversatorium.
02-N-P-G2	2010-SS	Grundkurs Bürgerliches Recht 2		10	1						
02-N-P-G2-1	2010-SS	Grundkurs Bürgerliches Recht 2	V+V	10	1		NUM	Klausur (ca. 120 Min.)			
02-N-P-G3	2010-SS	Grundkurs Bürgerliches Recht 3		10	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
02-N-P-G3-1	2010-SS	Grundkurs Bürgerliches Recht 3	V+O	10	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (Ca. 15 Min.)			Zulassungsvoraussetzung ist die regelmäßige Teilnahme am Konversatorium.
02-N-P-H	2008-WS	Grundzüge des Handelsrechts		4	1						
02-N-P-H-1	2008-WS	Grundzüge des Handelsrechts	V	4	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (Ca. 15 Min.)			
02-N-P-A	2008-WS	Arbeitsrecht		4	1						
02-N-P-A-1	2008-WS	Arbeitsrecht	V	4	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (Ca. 15 Min.)			
02-N-P-G	2008-WS	Einführung in das Gesellschaftsrecht		2	1						
02-N-P-G-1	2008-WS	Einführung in das Gesellschaftsrecht	V	2	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (Ca. 15 Min.)			
Wahlpflichtbereich (20 ECTS-Punkte)											
02-N-Ö-GF-G	2010-SS	Europäische Verfassungsgeschichte		3	1						
02-N-Ö-GF-G-1	2010-SS	Europäische Verfassungsgeschichte	V	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (Ca. 15 Min.)			

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
02-N-P-W01	2008-WS	Römisches Privatrecht in der europäischen Rechtsentwicklung		3	1						
02-N-P-W01-1	2008-WS	Römisches Privatrecht in der europäischen Rechtsentwicklung	V	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (Ca. 15 Min.)			
02-N-P-W02	2008-WS	Vertiefungsveranstaltung Handels-, Wertpapier- und Personengesellschaftsrecht		3	1						
02-N-P-W02-1	2008-WS	Vertiefungsveranstaltung Handels-, Wertpapier- und Personengesellschaftsrecht	V	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (Ca. 15 Min.)			Prüfungsturnus: In der Regel jährlich, WS
02-N-P-W03	2008-WS	Kapitalgesellschafts- und Konzernrecht		3	1						
02-N-P-W03-1	2008-WS	Kapitalgesellschafts- und Konzernrecht	V	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (Ca. 15 Min.)			Prüfungsturnus: In der Regel jährlich, SS
02-N-P-W04	2010-WS	Europäisches Gesellschaftsrecht		2	1						
02-N-P-W04-1	2010-WS	Europäisches Gesellschaftsrecht	V	2	1	Max. 10 ¹	NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (Ca. 15 Min.)			Prüfungsturnus: In der Regel jährlich, WS

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
02-N-P-W05	2010-WS	Recht des unlauteren Wettbewerbs mit europäischen Bezügen		3	1						
02-N-P-W05-1	2010-WS	Recht des unlauteren Wettbewerbs mit europäischen Bezügen	V	3	1	Max. 10 ⁱ	NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (Ca. 15 Min.)			Prüfungsturnus: In der Regel jährlich, WS
02-N-P-W06	2010-WS	Deutsches und europäisches Markenrecht		3	1						
02-N-P-W06-1	2010-WS	Deutsches und europäisches Markenrecht	V	3	1	Max. 10 ⁱ	NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (Ca. 15 Min.)			Prüfungsturnus: In der Regel jährlich, SS
02-N-P-W07	2010-WS	Urheberrecht und Grundzüge gewerblichen Rechtsschutzes mit europäischen Bezügen		2	1						
02-N-P-W07-1	2010-WS	Urheberrecht und Grundzüge gewerblichen Rechtsschutzes mit europäischen Bezügen	V	2	1	Max. 10 ⁱ	NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (Ca. 15 Min.)			Prüfungsturnus: In der Regel jährlich, SS
02-N-P-W08	2008-WS	Europäisches und deutsches Internationales Privatrecht		6	1						
02-N-P-W08-1	2008-WS	Europäisches und deutsches Internationales Privatrecht	V	6	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (Ca. 30 Min.)			Prüfungsturnus: In der Regel jährlich, SS

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
02-N-P-W09	2008-WS	Europäisches und deutsches Internationales Zivilverfahrensrecht		3	1						
02-N-P-W09-1	2008-WS	Europäisches und deutsches Internationales Zivilverfahrensrecht	V	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (Ca. 30 Min.)			Prüfungsturnus: In der Regel jährlich, WS
02-N-P-W10	2008-WS	Rechtsvergleichung		3	1						
02-N-P-W10-1	2008-WS	Rechtsvergleichung	V	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (Ca. 15 Min.)			Prüfungsturnus: In der Regel jährlich, SS
02-N-P-W11	2008-WS	Europäisches Privatrecht		3	1						
02-N-P-W11-1	2008-WS	Europäisches Privatrecht	V	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (Ca. 15 Min.)			Prüfungsturnus: In der Regel jährlich, WS
02-N-P-W12	2010-WS	Binnenmarktrecht		3	1						
02-N-P-W12-1	2010-WS	Binnenmarktrecht	V	3	1	Max. 10 ^l	NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (Ca. 15 Min.)			Prüfungsturnus: In der Regel jährlich, WS
02-N-P-W13	2010-WS	Deutsches und europäisches Kartellrecht		3	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
02-N-P-W13-1	2010-WS	Deutsches und europäisches Kartellrecht	V	3	1	Max. 10 ⁱ	NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (Ca. 15 Min.)			Prüfungsturnus: In der Regel jährlich, WS
02-N-P-W14	2008-WS	Internationales Handelsrecht und Internationales Handelsschiedsgerichtsbarkeit		3	1						
02-N-P-W14-1	2008-WS	Internationales Handelsrecht und Internationales Handelsschiedsgerichtsbarkeit	V	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (Ca. 15 Min.)			Prüfungsturnus: In der Regel jährlich, WS
02-N-P-W15	2008-WS	Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht		3	1						
02-N-P-W15-1	2008-WS	Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht	V	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (Ca. 15 Min.)			Prüfungsturnus: In der Regel alle 2 Jahre, SS
02-N-P-W16	2008-WS	Betriebsverfassungsrecht		3	1						
02-N-P-W16-1	2008-WS	Betriebsverfassungsrecht	V	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (Ca. 15 Min.)			Prüfungsturnus: In der Regel alle 2 Jahre, SS
02-N-P-W17	2008-WS	Recht der Unternehmensmitbestimmung		2	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
02-N-P-W17-1	2008-WS	Recht der Unternehmensmitbestimmung	V	2	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (Ca. 15 Min.)			Prüfungsturnus: In der Regel alle 2 Jahre, SS
02-N-P-W18	2008-WS	Europäisches Arbeitsrecht 1		2	1						
02-N-P-W18-1	2008-WS	Europäisches Arbeitsrecht 1	V	2	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (Ca. 15 Min.)			Prüfungsturnus: In der Regel jährlich, WS
02-N-P-W19	2008-WS	Europäisches Arbeitsrecht 2		2	1						
02-N-P-W19-1	2008-WS	Europäisches Arbeitsrecht 2	V	2	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (Ca. 15 Min.)			Prüfungsturnus: In der Regel jährlich, SS
02-N-P-W20	2008-WS	Arbeitsgerichtliches Verfahren		2	1						
02-N-P-W20-1	2008-WS	Arbeitsgerichtliches Verfahren	V	2	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (Ca. 15 Min.)			Prüfungsturnus: In der Regel alle 2 Jahre, SS

ⁱ Für Studierende des Studiengangs Rechtswissenschaften mit dem Abschluss Erste Juristische Staatsprüfung sowie für Studierende im BA Privatrecht (Nebenfach mit 60 ECTS) erfolgt keine Begrenzung der Teilnahmeplätze. Für Studierende im MA Economics werden insgesamt 10 Teilnahmeplätze zur Verfügung gestellt. Für den Fall, dass die Zahl der Bewerbungen 10 übersteigt, erfolgt die Verteilung der Plätze per Los. Nachträglich freiwerdende Plätze werden im Nachrückverfahren verlost.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 26. Juli 2011.

Würzburg, den 29. August 2011

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Privatrecht (Erwerb von 60 ECTS-Punkten) wurden am 29. August 2011 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. August 2011 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. August 2011.

Würzburg, den 30. August 2011

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel